



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hänel GmbH & Co. KG für den Verkauf ('Verkaufs-AGB')

Hinweise: Der Vereinfachung halber wird die Hänel GmbH & Co. KG nachfolgend Hänel genannt. Alle verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen männlichen, weiblichen oder diversen Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich und Form

- (1) Diese Verkaufs-AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB (im Folgenden: „Kunde“).
- (2) Diese Verkaufs-AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Verkaufs-AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Hänel nicht an, es sei denn, Hänel hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Die vorliegenden Verkaufs-AGB gelten auch dann, wenn Hänel in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufs-AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufs-AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung seitens Hänel maßgebend.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (5) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese Verkaufs-AGB als Rahmenvereinbarung auch für sämtliche künftige Kaufverträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Die Angebote von Hänel sind freibleibend, sofern sie nicht im Text ausdrücklich als vertragsrechtlich bindend gekennzeichnet sind. Dies gilt auch, wenn dem Kunden durch Hänel Kataloge, technische Dokumentationen (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen wurden.
- (2) Kosteneinschätzungen zu Montagekosten / Personalkosten / Fahrtkosten sind ebenfalls unverbindlich.
- (3) Ein Vertrag zwischen Hänel und dem Kunden kommt zustande, wenn entweder Hänel auf ein unverbindliches Angebot hin eine verbindliche Bestellung des Kunden ohne Abänderung wirksam annimmt oder wenn der Kunde ein ausdrücklich als vertragsbindend gekennzeichnetes Angebot von Hänel ebenfalls ohne Abänderung rechtlich durch schriftliche Bestellungen annimmt. Die Annahme durch Hänel kann entweder schriftlich oder elektronisch (z. B. durch Zusendung einer gleichlautenden Auftragsbestätigung oder Rechnung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

§ 3 Überlassene Unterlagen

An allen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Vertragsverhandlungen dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen etc., behält sich Hänel Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Sämtliche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, Hänel erteilt dazu dem Kunden ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit Hänel das Angebot des Kunden nicht innerhalb der in § 2 Abs. 3 genannten Frist annimmt, sind die im Zuge der Vertragsverhandlungen überlassenen Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert an Hänel zurückzusenden.

§ 4 Preise und Zahlungen

- (1) Sämtliche Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung „ab Werk“, einschließlich Verladung im Werk/Lager, Transport, Transportversicherung und Montage. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.
- (2) Kosten für Montagearbeiten werden ebenso zusätzlich zu den jeweils vereinbarten Sätzen in Rechnung gestellt. Erforderliche Hilfspersonen

und/oder Hilfsmittel werden entweder vom Kunden bereitgestellt oder von Hänel separat in Rechnung gestellt (vgl. § 11 Abs. 1).

- (3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen von Hänel eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (4) Die Preise für alle gelieferten Waren sind die bei Hänel am Tag der Bestellung geltenden Listenpreise, soweit sich aus dem Angebot von Hänel nichts anderes ergibt.
- (5) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und, sofern eine solche geschuldet ist, Montage der Ware rein netto ohne Abzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt des Geldeingangs bei Hänel. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (6) Ab einem Auftragswert von 10.000,- EUR zuzüglich Umsatzsteuer werden 50 % des Kaufpreises bei Vertragsschluss, die restlichen 50 % nach erfolgter Lieferung und, sofern eine solche geschuldet ist, Montage zur Zahlung fällig und sind zu zahlen jeweils innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit rein netto ohne Abzug. Vom Kaufpreis für neue Lagerlifte werden, unabhängig vom Auftragswert, 50 % bei Vertragsabschluss, 40 % bei Anlieferung der Ware und die restlichen 10 % nach Montage und Übergabe an den Kunden zur Zahlung fällig und sind zu zahlen jeweils innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit rein netto ohne Abzug.
- (7) Auch nach Abschluss eines Kaufvertrages mit einem Auftragswert unter 10.000,- EUR ist Hänel berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen, wenn ihr das Risiko der Leistungsfähigkeit des Kunden bekannt wird.

§ 5 Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung

- (1) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (2) Die Befugnis zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Hänel anerkannt sind.

§ 6 Liefertermin, Lieferumfang, Lieferverzug

- (1) Die Lieferfrist und der Lieferumfang werden individuell vereinbart bzw. von Hänel bei Annahme der Bestellung angegeben. Bei nicht rechtzeitiger Abklärung aller Einzelheiten der Bestellung (einschließlich technischer Fragen) durch den Kunden sowie der nicht rechtzeitigen Erbringung aller Vorleistungen des Kunden verlängern sich die Lieferfristen entsprechend. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Versendung der Ware.
- (2) Der Kunde haftet für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, wie insbesondere Zeichnungen.
- (3) Hänel ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.
- (4) Der Kunde hat den Lieferschein zu überprüfen und zu quittieren. Etwaige Einwendungen/Abweichungen sind Hänel unverzüglich anzuzeigen. Andernfalls gilt die quittierte Liefermenge als anerkannt, es sei denn ein etwaiger Fehlbestand war für den Kunden nicht erkennbar.
- (5) Sämtliche Transport- und sonstige Verpackungen werden nur insoweit von Hänel zurückgenommen, soweit dies gesetzlich, insbesondere nach der Verpackungsverordnung, vorgeschrieben ist.
- (6) Änderungen an Konstruktion und/oder Form, die auf technische Verbesserungen und/oder auf gesetzliche Anforderungen zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferfrist vorbehalten, soweit der Liefergegenstand oder die vereinbarte Lieferung nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
- (7) Wird Hänel an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch den Eintritt höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher Ereignisse gehindert, die sie trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe oder Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, wird Hänel den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen



Lieferfrist nicht verfügbar, ist Hänel berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden deshalb Schadensersatz zusteht. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich zurückerstatten.

- (8) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, ist Hänel berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten oder zweite Anfahrten) zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Kunden über.

§ 7 Gefahrenübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Verlangen des Kunden versandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Hänel behält sich das Eigentum an den verkauften Waren bis zum vollständigen Eingang aller gegenwärtigen und künftigen Zahlungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung sonstiger wesentlicher Verpflichtungen nach § 8 Abs. 2, ist Hänel berechtigt, vom jeweiligen Kaufvertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Hänel ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Ware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten vor Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
- (3) Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde Hänel unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist, damit Hänel Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Hänel die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den Hänel entstandenen Ausfall.
- (4) Hänel verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Hänel.

§ 9 Mängelgewährleistung

- (1) Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist Hänel hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Hänel für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- (2) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, so wird Hänel die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach ihrer

Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Hänel ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften an Hänel zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn Hänel ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

- (3) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet Hänel nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt und soweit sich die Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Andernfalls kann Hänel vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate ab Lieferung der Ware.

§ 10 Haftung

- (1) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Hänel oder deren Erfüllungsgehilfen haftet Hänel nach den gesetzlichen Bestimmungen; gleiches gilt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Soweit die Vertragsverletzung nicht auf Vorsatz beruht, ist die Schadensersatzhaftung von Hänel auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- (3) Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die Haftung von Hänel ausgeschlossen.

§ 11 Inbetriebnahme, Montage

- (1) Ist die Montage und/oder Inbetriebnahme durch Hänel vereinbart, so werden erforderliche Hilfskräfte und Hilfsmittel hierfür (einschließlich des Materials zum Justieren und für den Probelauf des Liefergegenstands) entweder vom Kunden bereitgestellt oder von Hänel separat in Rechnung gestellt. Der Kunde wird über konkret erforderliche Hilfskräfte und Hilfsmittel rechtzeitig vor Beginn der Montage informiert.
- (2) Die Räume sind vom Kunden zu Beginn der Montage so vorzubereiten, dass Hänel die Montage ohne Behinderung und Verzögerung durchführen kann. Hierzu gehören eine ausreichende Beleuchtung und das Vorhandensein der erforderlichen Stromanschlüsse, soweit es sich um Lieferungen von elektrisch angetriebenen Geräten handelt. Für evtl. bauliche Vorbereitungen, wie Fundament bzw. Befestigungsmöglichkeiten der Geräte (gem. EG-MR bzw. UVV), wenn die Höhe des Gerätes mehr als das Fünffache der Tiefe beträgt, ist kundenseits ebenso vorzusorgen.
- (3) Die Einzelheiten bezüglich der Inbetriebnahme und Montage ergeben sich aus den Montagebedingungen von Hänel in der für die konkrete Ware jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Diese Verkaufs-AGB sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Hänel unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von Hänel, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- (3) Zu Gunsten von Hänel ist der Geschäftssitz von Hänel Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis. Hänel ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen.
- (4) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen Hänel und dem Kunden nicht berührt.